

# Entschädigungsregelung für die Mitglieder Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

# in der Fassung vom 27. August 2013, Inkrafttreten ab 1. Januar 2014

Inkrafttreten: 01.01.2014

Fundstelle: Brem.ABI. 2013, 1117

(in der Fassung vom 27. August 2013, Inkrafttreten ab 1. Januar 2014)

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen haben auf der Grundlage des § 41 SGB IV und des Artikel 3 Ziffer 2 der Satzung bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit neben dem Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienstes Anspruch auf folgende Entschädigungen:

### I. Tagegeld

- 1. Tagegeld wird in der jeweils für den Geschäftsführer geltenden Höhe gezahlt.
- 2. Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20. v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagegeldes gekürzt

### II. Übernachtungsgeld

- **1.** Übernachtungsgeld wird in der jeweils für den Geschäftsführer geltenden Höhe gezahlt (z.Z. 20,00 Euro).
- **2.** Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig und unvermeidbar sind.
- 3. In den in § 7 Absatz 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

# III. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Abschnitte I und II für einen Kraftfahrer werden nur dann erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

#### IV. Fahrtkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

# 1. Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 BRKG abgegolten (z.Z. 0,30 Euro/km).

# 2. Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

### 3. Bahnkarten

- a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
- c) Reservierungsentgelte
- d) Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge

### 4. Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

- a) öffentliche Nahverkehrsmittel
- **b)** Zubringer zum Flugplatz
- c) Taxi
- d) Gepäckkosten Gepäckaufbewahrung
- e) Post- und Telekommunikationskosten
- f) Parkplatz- und Garagenkosten
- g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

## V. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen

Als Pauschbetrag werden gezahlt an die/den

- a) Vorsitzende/n des Vorstands sowie deren Stellvertreter/innen 68,00 Euro monatlich
- **b)** Vorsitzende/n der Vertreterversammlung sowie deren Stellvertreter/innen 34, 00 Euro monatlich.
- c) Anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die notwendigen und angemessenen Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

# VI. Pauschbeträge für Zeitaufwand

- 1. Für Sitzungen werden an jedes Mitglied der Selbstverwaltungsorgane unabhängig von der Sitzungsdauer 65,00 Euro je Sitzungstag erstattet. Vorsitzende von Ausschüssen der Organe und deren Stellvertreter/innen erhalten den doppelten Betrag.
- 2. Für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen erhalten
  - a) die/der Vorsitzende des Vorstands und deren Stellvertreter/innen 455,00
    Euro monatlich
  - b) die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter/ innen 130,00 Euro monatlich
  - c) andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme einen Pauschbetrag gemäß VI. 1.

Die vorstehenden, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Oldenburg-Bremen am 27. August 2013 beschlossenen Änderungen der Richtlinien über die Entschädigung von Organmitgliedern werden gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 genehmigt.

Hannover, den 13. September 2013

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familien, Gesundheit und Integration